

Sitzung vom 27. Februar 2013

196. Dringliche Anfrage (Gewässerraumausscheidung ohne Skrupel gegenüber der produzierenden Landwirtschaft)

Die Kantonsräte Hans Frei, Regensdorf, Martin Haab, Mettmenstetten, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 28. Januar 2013 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Vergangene Woche hat das Ingenieurbüro Bänziger, Niederhasli, in Absprache mit der Baudirektion mit verschiedenen Grundeigentümern im Katzenschuttschutzgebiet Kontakt aufgenommen. Die betroffenen Grundeigentümer sollen über das Ausdolungsprojekt des Furtbaches orientiert werden.

Der Projektabschnitt befindet sich in der Landschaftsschutzzone III A gemäss der Verordnung zum Schutze der Katzenschuttsen. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen, die in der Landschaft in Erscheinung treten, insbesondere Geländeänderungen verboten. Der eingedolte Gewässerabschnitt von 250 m Länge wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts im Rahmen der Melioration erstellt. Dieser Abschnitt ist von Fruchtfolgeflächen der besten Güteklasse überdeckt und diese werden als optimal arrondierte und ebene Ackerflächen bewirtschaftet.

Das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes löste schweizweit geharnischte Reaktionen aus. Der respektlose Kulturlandverbrauch und die widersprüchliche gesetzliche Grundlage zur Umsetzung wurden scharf kritisiert. Verschiedene parlamentarische Vorstösse fordern seither von den Bundesstellen ein harmonisiertes Vorgehen.

Auch der Regierungsrat wurde in seinem überstürzten Vorgehen betreffend Gewässerraumausscheidungen vom Verwaltungsgericht zurückgepfiffen. In der Urteilsschrift wird festgehalten, dass bei eingedolten Gewässern, insbesondere bei Fruchtfolgeflächen, auch gänzlich auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden kann.

Im Kanton Zürich wurde von der Baudirektion eine Begleitgruppe eingesetzt. Aufgrund der ausstehenden Entscheide auf Bundesebene wurden ausdrücklich die Gewässerraumausscheidungen im Landwirtschaftsgebiet bis zum heutigen Zeitpunkt zurückgestellt. Am Montag, 21. Januar 2013 orientierte die BPUK, dass für das Landwirtschaftsgebiet schweizweit ein koordinierter Vollzug mit Augenmass geplant ist und ein Merkblatt in Aussicht gestellt wird.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Von welcher Dienststelle wurde der Auftrag oder Werkvertrag mit dem Ingenieurbüro Bänziger, Niederhasli, ausgearbeitet, unterzeichnet und zu welchem Zeitpunkt abgeschlossen?
2. Wie lautet der genaue Projektbeschrieb?
3. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen stützt sich dieses Projekt ab?
4. Welche Auftragssumme wurde vereinbart?
5. Wurde dieses Projekt vom Chef AWEL oder vom Baudirektor genehmigt?
6. Wird dieses Projekt im Rahmen des Umsetzungsprogrammes Gewässerschutzgesetz in einer der vier Pilotgemeinden bearbeitet?
7. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, dieses Projekt umgehend einzustellen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hans Frei, Regensdorf, Martin Haab, Mettmenstetten, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Auftrag an das Ingenieurbüro wurde von der Fachstelle Naturschutz im April 2011 erteilt. Es handelte sich dabei um eine Vorabklärung.

Zu Frage 2:

Der Auftrag umfasst die Abklärung der Machbarkeit einer Ausdolung eines Furtbachabschnittes und die Abschätzung der zu erwartenden Kosten eines Umsetzungsprojektes. Mit der Ausdolung soll der Lebensraum der europäisch gefährdeten Bachmuschel, die im Furtbach vorkommt, vergrössert werden. Die Abklärungen des Ingenieurbüros dienen als Entscheidungsgrundlage, ob bzw. wie ein konkretes Projekt umgesetzt werden soll. Sollte das Projekt umgesetzt werden, würde es die üblichen Bewilligungsverfahren durchlaufen.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (LS 451) ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sind seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume

Schutzobjekte. Die Bachmuschel ist gemäss der Roten Liste in der Schweiz vom Aussterben bedroht und gilt auch europaweit als gefährdet. Neben dem Furtbach ist im Kanton Zürich lediglich noch ein weiteres Vorkommen, schweizweit sind insgesamt fünf Vorkommen dieser Art bekannt. Entsprechend ist die Bachmuschel auch vom Bund als national prioritäre Art bezeichnet worden. Die Förderung hat sich als schwierig erwiesen, weshalb die Erhaltung und Stärkung der noch bestehenden Vorkommen grosse Bedeutung hat.

Zu Fragen 4 und 5:

Die Auftragssumme beträgt Fr. 40000. Der Auftrag ist vom Abteilungsleiter der Fachstelle Naturschutz erteilt worden. Das Projekt wird vollumfänglich durch den Fonds des naturemade-star-Labels des Kraftwerkes Wettingen finanziert. Das Entscheidungsgremium des Fonds hat die Finanzierung dieser Vorabklärung 2011 bewilligt und auch Interesse an einer Umsetzung gezeigt. Im Entscheidungsgremium des Öko-Fonds ist der Kanton Zürich durch das Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL) vertreten.

Zu Fragen 6 und 7:

Im erwähnten Auftrag geht es um die Machbarkeit und die Kosten einer Artenschutzmassnahme. Er steht in keinem Zusammenhang mit dem Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz. Der entsprechende Furtbachabschnitt liegt auch nicht in einer der vier Pilotgemeinden. Bis die Frage der Umsetzung der Gewässerräumung geklärt ist, hat die Baudirektion das Furtbachprojekt sistiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi